



Gemeinde Grosshöchstetten

Schutzkonzept für das Schwimmbad Grosshöchstetten

ab 26. Juni 2020

Version 4.0 / 26.06.2020

1. Ausgangslage

1.1 Wiedereröffnung

Das Schwimmbad Grosshöchstetten war auf 18. Mai 2020 ausschliesslich für den Schulsport wiedereröffnet worden. Auf den 9. Juni 2020 wurde es wieder für die breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auf den 22. Juni 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen bezüglich COVID-19 beschlossen. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Gemeinde Grosshöchstetten höchste Priorität.

1.2 Situation in Hallen- und Freibädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder unterliegen strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

1.3 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 4.0 vom 26. Juni 2020 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 19. Juni 2020, welche ab 22. Juni 2020 in Kraft getreten sind.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet hat. Weiter basiert es auf dem Musterschutzkonzept Version 3.6 vom 24. Juni 2020 des Verbandes Hallen- und Freibäder VHF.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportflächen** (Rasenfläche, Liegeflächen):
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Social-Distancing **innerhalb der Sportflächen** (Wasser-, Beachfeld, sonstige Spielflächen):
 - Für den Trainingsbetrieb sind der Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen ist Seitens Bund die 10 m²-Regel aufgehoben worden und es wird auf kantonale Vorgaben verwiesen. Wo keine kantonalen Vorgaben vorhanden sind, empfiehlt der VHF neu mit rund 5m² pro Person zu rechnen. D.h., dass die gesamte Fläche eines Bades (Wasserfläche und Umgebungsfläche/Liegewiesenfläche) dividiert durch 5 die maximale Anzahl Gäste ergibt, welche gleichzeitig im Hallenbad und/oder Freibad sein darf.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.4 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Schwimmbades Grosshöchstetten in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch den Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher des Schwimmbades Grosshöchstetten – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen:

Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

3. Vorgaben Schwimmbad (Hallen- und Freibad)

3.1 zulässige Besucherzahlen

- Im gesamten Schwimmbad Grosshöchstetten (Hallen- und Freibad) werden, abgeleitet von den zur Verfügung stehenden Flächen (5m² pro Person), **insgesamt 1'000 Personen** zugelassen.
- Im Hallenbad sind maximal 50 Personen erlaubt.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang sichergestellt.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann das Schwimmbad Grosshöchstetten jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlagenteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Auf die maximal zulässigen Besucherzahlen wird für jedermann gut sichtbar hingewiesen.
- Im gesamten Schwimmbad sind Plakate mit den Verhaltensregeln des BAG angebracht.
- Bei den Sprunganlagen sind Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht.

3.2 Eingangsbereich / Kasse / Garderoben / Duschen / Toiletten / Wasserbereich

- Im Eingangs- und Kassenbereich sind Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht.
- Die Empfangs-/Kassentheke ist mit einer Plexiglasschutzwand ausgerüstet.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang sichergestellt.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Im Garderobenbereich sind Abstandsmarkierungen im Abstand von 1.5 m angebracht.
- Im Hallen- als auch im Freibad wird die Anzahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert, es steht nur jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung.
- Bei den Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In Bereichen mit mehreren Pissoirs ohne Trennwände, wird jedes zweite ausser Betrieb genommen.
- Die Zahl der Haartrockner wird so reduziert, dass der Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann.

3.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert:

- Türgriffe und sämtliche exponierten Oberflächen, Garderoben, Duschen und WC-Anlagen werden im normalen Turnus gereinigt.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WC's werden zusätzliche Spender mit Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel bereitgestellt.

3.4 Verpflegung

- Sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich dürfen nach wie vor nur vier Personen an einem Tisch sitzen, d.h. pro Tisch stehen nur vier Stühle zur Verfügung.
- Ansonsten gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Bei den Verkaufstheken und den Verpflegungsautomaten sind Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht.
- Bei den Verkaufstheken werden Plexiglasschutzwände aufgestellt.

4. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

4.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffer 3 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko- /Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet.

4.2 Organisierter Sport (Breiten- / Leistungs- / Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffer 3 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko- /Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und Vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden sichergestellt ist.

5. Allgemeine Hinweise

- Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, sind in den Anlagen nicht zugelassen.
- Alle Gäste werden aufgefordert, die Hände gründlich mit Seife zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Das Schwimmbadpersonal führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Areal des Schwimmbades verwiesen werden.

Grosshöchstetten, 26. Juni 2020

Schwimmbad Grosshöchstetten